

BMK - IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)
ivvs4@bmk.gv.at

Mag. Erich Simetzberger
Sachbearbeiter:in

erich.simetzberger@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 652215
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.371.808

Wien, 20. Mai 2022

Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE

Brenner Basistunnel

Änderung der Genehmigung 2018

Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung, Rodung

Änderung des Vorhabens gemäß § 24g UVP-G 2000

Bescheid

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie entscheidet als Behörde gemäß § 24 Abs 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE (BBT SE) vom 15.5.2018 betreffend Änderung des mit rechtskräftigem UVP-rechtlichen Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, genehmigten Vorhabens „Brenner Basistunnel“ unter Zugrundelegung der vorgelegten Projektunterlagen unter Berücksichtigung des mit Schreiben der BBT SE vom 23.10.2018 gestellten und mit Schreiben der BBT SE vom 10.12.2018 weiter präzisierten Antrags auf Teilerledigung wie folgt:

Spruch

I. Genehmigung

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE (BBT SE) wird für die mit Schreiben der BBT SE vom 15.5.2018 beantragte Änderung der erteilten Genehmigung für das Vorhaben Brenner-Basistunnel unter Berücksichtigung des mit Schreiben der BBT SE vom 23.10.2018 gestellten und mit Schreiben der BBT SE vom 10.12.2018 präzisierten Antrags auf Teilerledigung,

und zwar **betreffend „Änderung der Genehmigung 2018; Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung, Rodung“** nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen und Gutachten, unter Berücksichtigung der in der Folge gestellten weiteren Anträge bzw. Unterlagenvorlagen vom 23.10.2018, 10.12.2018, 17.12.2018, 18.12.2018, 11.1.2019, 19.1.2021, 23.5.2020, 14.10.2020, 19.1.2021, 9.3.2021, 17.8.2021, 30.11.2021, 21.2.2022, 5.4.2022 sowie vom 8.4.2022, des unter Spruchpunkt II. angeführten Sachverhalts, der im Spruchpunkt III. angeführten Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen und Befristungen) sowie der unter Spruchpunkt V. angeführten, mit angewendeten materiellen Genehmigungsbestimmungen (Rechtsgrundlagen), im antragsgegenständlichen Umfang die UVP-rechtliche Genehmigung erteilt.

2. Das Erfordernis des Erwerbes der betroffenen Grundstücke und Rechte bleibt unberührt.

II. Beschreibung des Vorhabens „Änderung der Genehmigung 2018; Teil B – Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung, Rodung“

II.1. Gegenstand der Änderung des Bauvorhabens (Teil B) sind insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Wiederherstellung der Autobahnquerung der Gemeindestraße Gste. 754/1 - 775 KG. 81134 Vill in Form einer Brücke über die Brennerautobahn A13;
2. Wiederherstellung des Wanderweges Unterberg – Patsch über diese Brücke;
3. Nutzung der Topflächen der Deponie Ahrental-Süd als Baustelleneinrichtungsflächen zur Herstellung des Brenner Basistunnels auch nach Schließung der Deponie;
4. flächenmäßige Erweiterung der Deponie Ahrental.

II. 2. Die Genehmigung bezieht sich auf die in folgendem **Letztstand der Einreichunterlagen** angeführten Maßnahmen:

- | | | |
|-----|---------------------------------|--|
| 1. | S0001-KTB-22033-40 | Rodungsverzeichnis Brücke A13 |
| 2. | S0001-KLG-22032-40 | Rodungsplan Brücke A13;
Für Gst. 665/1 KG.Vill gilt hier der Grundeinlöseplan TB245 in 20. auch als Rodungsplan |
| 3. | Parteienverzeichnis Rodung | Parteienverzeichnis Rodung |
| 4. | Grundbuchsauszüge | Grundbuchsauszüge |
| 5. | 01-H41-BR-001-D0939-KOP-88105 | Verfüllung Autobahnauffahrt Neu bis A13 |
| 6. | 03-17094002-Längenschnitte | Längsschnitt, Achse 10, Achse 12 |
| 7. | 05_1-17094003-Querprofile 1-15 | Querprofile 1-15, Achse 10 |
| 8. | 05_2-17094004-Querprofile 16-22 | Querprofile 16-22, Achse 20 |
| 9. | 17094102-LS | Längsschnitt, Achse 100, Achse 150 |
| 10. | 17094103-QP | Querprofile T1-T9, Achse 100 + 150 |
| 11. | 17094107-SP | Schleppkurvenplan |
| 12. | 17094401-LP bzw. D1262-88001-60 | Wiederherstellung Straßenverbindung Ahrental |
| 13. | Bericht-formatiert | Tunnelsicherheit – Auffahrt A13 Richtung Innsbruck |
| 14. | S0001-22028-40 | Grundeinlöseverzeichnis KG Vill – Brücke A13 |

15.	S0001-22029-40	Grundeinlöseplan KG Vill – Brücke A13; gilt nicht für Gst. 665/1 KG. Vill
16.	S0001-22030-40	Grundeinlöseverzeichnis KG Patsch – Brücke A13
17.	S0001-22031-40	Grundeinlöseplan KG Patsch – Brücke A13; gilt nicht für Gst. 665/1 KG. Vill
18.	S0001-KLG-22038-00	Grundeinlöseplan KG Vill
19.	S0001-KTB-22039-00	Grundeinlöseverzeichnis KG Vill
20.	TB245	Grundeinlöseplan Gst 665/1 KG. Vill

sowie auf folgende **ergänzende Auskünfte** der Vorhabenswerberin für den Fachbereich Straßenverkehr gemäß § 24c Abs 6 UVP-G:

1. Zusammenfassender Bericht zu Sicherheit und Gesundheitsschutz, Baulos AP 233, PG BBTN, Feber 2018;
2. Technischer Bericht Brückenbau, Philipp ZT GmbH, 13.11.2020;
3. Entwurf Bauprogramm (Bauzeitenplan);
4. Wiederherstellung Straßenverbindung Ahrental – Ausschreibungsplanung, Planoptimo, 09.12.2021

II.3. Der der Genehmigung zugrunde liegenden, als „Erwägungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Zusammenfassung der Erwägungen“ bezeichnete **Befund und Gutachten der Kordina ZT GmbH vom 30.4.2019** sowie der als „Erwägungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung“ und als „Gutachterliche Auseinandersetzung mit den Einwendungen“ bezeichnete **Befund und Gutachten der Kordina und Riedmann ZT GmbH vom 11.4.2022** werden zum **integrierenden Bestandteil des Bescheides** erklärt.

II.4. Es wird festgestellt, dass die BBT SE verpflichtet ist, auf ihre Kosten **bestehende Verkehrsanlagen** sowie **Wasserläufe** in geeigneter Weise **wiederherzustellen**.

II.5. Der Genehmigung zugrunde liegende **Unterlagen** sind insbesondere **die unter Punkt II.2. genannten Unterlagen** einschließlich folgender **Gutachten gemäß § 31a EisbG**; dies insoweit, als sich aus den von der BBT abgegebenen Erklärungen oder aus diesem Bescheid selbst nichts Abweichendes ergibt:

- Gutachten gemäß § 31a EisbG vom 24.4.2018
- Ergänzendes Gutachten gemäß § 31a EisbG für das Fachgebiet Straßenverkehrstechnik vom 5.5.2022 („Ergänzungs-Gutachten 2022 gemäß § 31a EisbG zum Gesamtgutachten 2018“)

II.6. Durch das Vorhaben sind als **Standortgemeinden** die Landeshauptstadt Innsbruck, die Marktgemeinde Steinach am Brenner sowie die Gemeinden Ampass, Aldrans, Lans, Patsch, Ellbögen, Navis, Schmirn, Vals, Gries am Brenner berührt.

III. Nebenbestimmungen

Mit der Genehmigung wird der BBT SE die Einhaltung bzw. Erfüllung der nachstehend angeführten zusätzlichen Nebenbestimmung (Auflagen und Bedingungen) zu den in den bereits ergangenen Genehmigungsbescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen für das Änderungsvorhaben vorgeschrieben:

III.1. Allgemeine Vorschreibung

Das Vorhaben ist bis **31. Dezember 2025** auszuführen und der Betrieb zu eröffnen.

IV. Entscheidung über Einwendungen

Über die im Rahmen des Verfahrens erhobenen, aufgrund des mit Schreiben der BBT SE vom 23.10.2018 gestellten und mit Schreiben der BBT SE vom 10.12.2018 präzisierten Antrags auf Teilerledigung für den verfahrensgegenständlichen „Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, von Anlagen zur Bauherstellung, Rodung“ der „Änderung der Genehmigung 2018“ betreffenden **Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen** wird **wie folgt entschieden**, ohne dass hievon bestehende Vereinbarungen berührt werden oder diese der Möglichkeit noch abzuschließender privatrechtlicher Vereinbarungen entgegenstehen bzw. hievon während der Verhandlung erfolgte Zusagen berührt werden:

1. Alle gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen werden, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Einwendungen handelt oder den Einwendungen durch die Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen oder durch bereits im Bauentwurf selbst vorgesehene Maßnahmen entsprochen wird, **als unbegründet abgewiesen**.
2. Zivilrechtliche Ansprüche werden zurückgewiesen und **auf den Zivilrechtsweg verwiesen**.
3. Nicht verfahrensgegenständliche Einwendungen werden **zurückgewiesen**.

Es wird festgestellt, dass der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als die Nachteile, die den Parteien durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehen sowie der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

V. Rechtsgrundlagen

§ 24g des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000),
§ 24 Abs 1 und Abs 4 UVP-G 2000
§ 24f Abs 1, Abs 1a, Abs 2, Abs 3 sowie Abs 5 UVP-G 2000

jeweils unter Mitwirkung von:

§ 2 Hochleistungsstreckengesetz (HIG)
§§ 20, 31, 31a, 31f, § 31g Eisenbahngesetz 1957 (EisbG),
§ 94 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG),
§ 59 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG).

VI. Forstrechtliche Rodungsbewilligung

VI.1. Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE (BBT SE) wird für die im Rahmen der „Änderung der Genehmigung 2018“ beantragten, aufgrund des mit Schreiben der BBT SE vom 23.10.2018 gestellten und mit Schreiben der BBT SE vom 10.12.2018 präzisierten Antrags auf Teilerledigung im hier verfahrensgegenständlichen „**Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, von Anlagen zur Bauherstellung, Rodung**“ enthaltenen, mit Antrag der BBT SE vom 30.11.2021 ergänzten Rodungen auf den in den gemäß § 19 Abs 3 ForstG vorgelegten Unterlagen angeführten Waldflächen, vorbehaltlich des endgültigen, erst bei Vermessung feststehenden genauen Ausmaßes, unter Vorbehalt der zivilrechtlichen Verfügungsbefugnis über die erforderlichen Grundstücke und Rechte und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Ersatzmaßnahmen die Rodungsbewilligung für die Rodungsflächen gemäß folgender Einlagen des Letztstandes der Einreichunterlagen gemäß Spruchpunkt II.2.:

1.	S0001-KTB-22033-40	Rodungsverzeichnis Brücke A13
2.	S0001-KLG-22032-40	Rodungsplan Brücke A13; Für Gst. 665/1 KG.Vill gilt hier der Grundeinlöseplan TB245 in 20. auch als Rodungsplan
3.	Parteienverzeichnis Rodung	Parteienverzeichnis Rodung
4.	Grundbuchsauszüge	Grundbuchsauszüge
20.	TB245	Grundeinlöseplan Gst 665/1 KG. Vill

im nachstehend genannten Ausmaß:

dauernde Rodung

2.250 m²

befristete Rodung

2.020 m²

mit einer **Befristung** bis **31. Dezember 2025** erteilt.

VI.2. Gemäß § 17 Abs 2 und 3 ForstG wird festgestellt, dass das öffentliche Interesse an der Errichtung des gegenständlichen Eisenbahnbauvorhabens auf den gemäß Spruchpunkt VI.1. zu rodenden Waldflächen das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes überwiegt.

VI.3. Gemäß § 18 Abs 1 ForstG wird die Rodungsbewilligung an die Einhaltung nachstehender **Auflage** geknüpft:

- Die neu entstandenen Böschungen zwischen Straßenanlage und verbleibenden Waldbeständen sind mit standortgemäßen Laubbäumen und Sträuchern (zB Eiche, Linde, Bergahorn, Bergulme, Zitterpappel, Holunder, Haselnuss, Faulbaum, Winterlinde, Vogelkirsche, Walnuss, rote Heckenkirsche, Bergahorn, Traubenkirsche, Weide, Schneeball) aufzuforsten.

Rechtsgrundlagen

§ 185 Abs 6 iVm §§ 17 und 18 Forstgesetz 1975 (ForstG)

Begründung

Änderungsantrag und Verfahrensablauf

Mit Verordnung der Bundesregierung vom 19.12.1989, BGBl. Nr. 675/1989, wurde die Strecke „Staatsgrenze bei Kufstein – Innsbruck – Staatsgrenze am Brenner“ zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Aufgrund der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) sowie des Hochleistungsstreckengesetzes (HIG) war für die Genehmigung des Brenner Basistunnels die Durchführung eines UVP-Verfahrens erforderlich.

Aufgrund der Bestimmungen des UVP-G 2000 (§ 24 Abs 1 UVP-G 2000) hatte der (damalige) Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für das gegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren hinsichtlich aller für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen nach jenen bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, die ansonsten von ihm/ihr oder einem anderen Bundesminister/einer anderen Bundesministerin in erster Instanz zu vollziehen sind, durchzuführen.

Mit Bescheid der (damaligen) Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, wurde der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE (BBT SE) die Trassengenehmigung, die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung, die Rodungsbewilligung und die Baubewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz unter Anwendung der Bestimmungen des UVP-G 2000 erteilt („Stammbescheid“).

Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof wurde mit Entscheidung vom 28.11.2013, Zl. 2011/03/0193, als unbegründet abgewiesen.

In der Folge wurden der BBT SE bereits für mehrere von dieser bei der Behörde eingebrachte Änderungsanträge die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Mit Schreiben vom 15.5.2018 hat die BBT SE zuletzt den Antrag gemäß § 24g UVP-G 2000 auf Erteilung der Genehmigung für die erforderlich gewordenen Änderungen der erteilten Genehmigung für das Vorhaben „Brenner Basistunnel hinsichtlich der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbananlage sowie der Wiederherstellung von Verkehrsanlagen und von Anlagen zur Bauherstellung des Vorhabens Brenner-Basistunnel gestellt („Änderung der Genehmigung 2018“).

Mit Edikt vom 5.7.2018, GZ. BMVIT-220.151/0011-IV/IVVS4/2018, wurde der das gegenständliche Verfahren einleitende Antrag der Projektwerberin auf Änderung des Vorhabens gemäß § 24g UVP-G 2000 vom 15.5.2018 („Änderung der Genehmigung 2018“) einschließlich der Antragsunterlagen im Großverfahren gemäß §§ 44a, 44b und § 44d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) kundgemacht und damit den von den Änderungen Betroffenen Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen gemäß § 24g Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 gegeben.

In diesem Edikt hat die Behörde unter Anwendung der Bestimmung des § 9 Abs 2 UVP-G 2000 bekannt gegeben, dass die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die aufgelegten Unterlagen in der

Zeit vom 9.7.2018, bis einschließlich 24.8.2018, bei der Behörde sowie bei der Stadt Innsbruck, der Marktgemeinde Steinach am Brenner sowie den Gemeinden Ampass, Aldrans, Lans, Patsch, Ellbögen, Pfons, Navis, Schmirn, Vals, Gries am Brenner besteht.

Das Edikt wurden jeweils im redaktionellen Teil der „Tiroler Tageszeitung“, der „Tiroler Krone“ und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie im Internet auf der Website des BMVIT verlautbart.

Ergänzend wurden die Standortgemeinden ersucht, dieses Edikt jeweils umgehend an der jeweiligen Amtstafel anzuschlagen und die jeweiligen Unterlagen entsprechend aufzulegen und im Anschluss daran die mit Anschlag- und Abnahmevermerk versehenen Edikte an die Behörde zu retournieren.

Im Rahmen der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind bei der Behörde folgende schriftliche Stellungnahmen eingelangt:

- Stellungnahme von Herrn Thomas Wegscheider vom 9.7.2018 (mit E-Mail);
- Stellungnahme von Herrn Thomas Wegscheider, vertreten durch RA Dr. Hannes Paulweber, vom 25.8. 2018 (versendet mit E-Mail am 24.8.2018);
- Stellungnahme der Österreichischen Bundesforste AG vom 25.7.2018;
- Stellungnahme von Frau Andrea Wopfner vom 18.8.2018;
- Stellungnahme des BMASGK, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, vom 24.8.2018 (versendet mit E-Mail am 27.8.2018).

Der BBT SE wurde mit Schreiben vom 30.8.2018 die Möglichkeit zur Abgabe einer Äußerung zu diesen Stellungnahmen eingeräumt und hat diese mit Schreiben vom 14.9.2018 dazu eine Äußerung abgegeben.

Unter einem wurden diese Stellungnahmen an die UVP-Koordinatorin zur Berücksichtigung bei der Erstattung von Befund und Gutachten hinsichtlich der Vereinbarkeit der beantragten Änderungen mit den Ergebnissen des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens übermittelt.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass Herr Thomas Wegscheider zusätzlich zu seinen Stellungnahmen vom 9.7.2018 und vom 25.8.2018 nach Ablauf der Stellungnahmefrist wie folgt noch mehrfach an die Behörde herangetreten ist:

- 3 E-Mails vom 12.12.2018;
- 2 E-Mails vom 14.12.2018;
- 2 E-Mails vom 7.2.2019;
- 1 E-Mail vom 12.2.2019;
- 2 E-Mails vom 21.8.2021;
- 5 E-Mails vom 25.8.2021;
- 3 E-Mails vom 31.8.2021;
- 1 E-Mail vom 7.9.2021.

Auch diese Stellungnahmen wurden an die UVP-Koordinatorin zur Berücksichtigung bei der Erstattung von Befund und Gutachten hinsichtlich der Vereinbarkeit der beantragten Änderungen mit den Ergebnissen des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens sowie an die BBT SE übermittelt.

Im Sinne des § 24g Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 hat die Behörde zu diesem Änderungsvorhaben eine Ergänzung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der UVP-Koordinatorin sowie bei den betroffenen, bereits dem ursprünglichen UVP-rechtlichen Genehmigungsverfahren von der Behörde beigezogenen UVP-Sachverständigen folgender Fachgebiete veranlasst:

- Raumplanung und Landschaft: DI Hans Kordina; Kordina ZT GmbH
- Geologie und Hydrogeologie: Univ.Prof. Dr. Leopold Weber
- UVP-Koordination: Bettina Riedmann, MAS ETH RP, MAS (Mediation), Kordina ZT GmbH;

Mit Schreiben vom 23.10.2018 bzw. ergänzendem Schreiben vom 10.12.2018 hat die BBT SE im Rahmen des ggst. Änderungsverfahrens in weiterer Folge die Teilerledigung des aus ihrer Sicht „unstrittig und entscheidungsreif erscheinenden“ Teils des Änderungsantrags vom 15.5.2018 betreffend „Antragsabschnitt I) Änderung der Eisenbahnanlage“ mit dem sinngemäßen Hinweis darauf angeregt, dass die Grundstücke und Interessen der Parteien, die im ggst. Änderungsverfahren Einwendungen erhoben haben, von diesem Antragsteil weder unmittelbar noch mittelbar berührt werden.

Im Sinne dieser Anregung der BBT SE wurde das Änderungsverfahren **„Änderung der Genehmigung 2018“** von der Behörde sodann in die beiden Teile **„Teil A - Änderungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage“** und **„Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung, Rodung“** geteilt.

Mit Schreiben vom 3.5.2019 hat die Kordina ZT GmbH als UVP-Koordinatorin den von dieser über Auftrag der Behörde in Zusammenarbeit mit den betroffenen UVP-Sachverständigen erstellten, als „Erwägungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Zusammenfassung der Erwägungen“ bezeichneten Befund und Gutachten vom 30.4.2019 zu den von der BBT SE beantragten beantragten Änderungen „Teil A - Änderungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage“ für die Ausführung des Vorhabens Brenner Basistunnel vorgelegt.

In diesem Befund und Gutachten vom 30.4.2019 kommen die betroffenen UVP-Sachverständigen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die geplanten Änderungen oder deren Maßnahmen, wie dargestellt, keine mehr als geringfügige Wirkungen auf die Fachbereiche haben, als die im UVGA 2008 bereits beschrieben worden sind.

Mit (zwischenzeitig rechtskräftigem) Bescheid der Behörde vom 28.5.2019, GZ. BMVIT-220.151/0020-IV/IVVS4/2019, wurde in weiterer Folge die UVP-rechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 24g UVP-G 2000 für den „Teil A - Änderungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage“ erteilt.

Weiterhin verfahrensgegenständlich im Rahmen des Antrags der BBT SE auf „Änderung der Genehmigung 2018“ blieb somit dessen **„Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung, Rodung“**.

Dazu hat die BBT SE in der Folge bei der Behörde folgende **weitere Anträge gestellt bzw. Unterlagen vorgelegt**:

- Schreiben der BBT SE vom 17.12.2018 (Rodungsunterlagen)

- Schreiben der BBT SE vom 23.5.2020 (weitere Unterlagen)
- Schreiben der BBT SE vom 14.10.2020 (Bericht)
- Schreiben der BBT SE vom 19.1.2021 (Ausschreibungspläne)
- Schreiben der BBT SE vom 3.3.2021 (Mitteilung iZm Fledermausplätzen)
- Schreiben der BBT SE vom 17.8.2021 (aktualisiertes Einlagenverzeichnis)
- Schreiben der BBT SE vom 30.11.2021 (Anbindung Gemeindestraße Patsch neu)
- Schreiben der BBT SE vom 2.12.2021 (aktualisiertes Einlagenverzeichnis; Stand 1.12.2021)

Der Letztstand der dem ggst. Änderungsverfahren für den „Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung, Rodung“ zugrunde liegenden, Einreichunterlagen ergibt sich somit aus dem von der BBT SE mit Schreiben vom 2.12.2021 vorgelegten Einlagenverzeichnis.

Aufgrund der im Zuge des weiteren Ermittlungsverfahrens zu „Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung, Rodung“ vorgelegten, vorstehend genannten Schreiben der BBT SE betreffend weitere Anträge und Unterlagenvorlagen sowie aufgrund der weiter oben genannten, von Herrn Thomas Wegscheider nach Ablauf der Stellungnahmefrist noch mehrfach ergänzten Stellungnahmen hat die Behörde im Sinne des § 24g Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 die Erstellung des zu diesem Änderungsvorhaben betreffend den „Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung, Rodung“ noch offenen Befundes und Gutachtens betreffend Ergänzung der Umweltverträglichkeitsprüfung durch die betroffenen, bereits dem ursprünglichen UVP-rechtlichen Genehmigungsverfahren von der Behörde beigezogenen UVP-Sachverständigen folgender Fachgebiete und beim UVP-Koordinator veranlasst:

- Raumplanung und Landschaft und integrative Betrachtung: DI Hans Kordina; Bettina Riedmann MAS ETH RP, MAS (Mediation); beide Kordina und Riedmann ZT GesmbH;
- Verkehrsplanung, Straßenverkehrstechnik: Ing. Stefan Kammerlander;
- Ökologie: REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH;
- UVP-Koordination: Bettina Riedmann, MAS ETH RP, MAS (Mediation), Kordina und Riedmann ZT GmbH.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass aufgrund entsprechender Vorbringen von Herrn Thomas Wegscheider ergänzend auch die Frage potenzieller Fledermausvorkommen in zwei (ursprünglich als Sprengstofflager der Autobahn genutzten) Höhlen auf der GSt. Nr. 706/1 KG Vill zu prüfen war, was die ergänzende Beziehung der vorstehend angeführten REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH als UVP-Sachverständige im Rahmen der Erstellung des Befundes und Gutachtens betreffend Ergänzung der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Klärung dieser Fragestellung erforderlich machte.

Aufgrund der im Zuge des weiteren Ermittlungsverfahrens zu „Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung, Rodung“ vorgelegten, vorstehend genannten Schreiben der BBT SE betreffend weitere Anträge und Unterlagenvorlagen hat die Behörde die Einholung folgender Befunde und Gutachten aus dem Fachgebiet Forsttechnik zu den von der BBT SE in Zusammenhang mit dem ggst. Änderungsverfahren für den „Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung, Rodung“ beantragten und mit Schreiben vom 30.11.2021 ergänzten dauernden und befristeten Rodungen veranlasst:

- forstfachlicher Befund und Gutachten des forstfachlichen Amtssachverständigen, DI Dr. Helmut Gassebner, vom 18.7.2019;
- ergänzender forstfachlicher Befund und Gutachten des forstfachlichen Amtssachverständigen, DI Dr. Helmut Gassebner, vom 15.12.2021.

In Ergänzung ihrer im Zuge des weiteren Ermittlungsverfahrens zu „Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung, Rodung“ vorgelegten, vorstehend genannten Schreiben betreffend weitere Anträge und Unterlagen vorlagen hat die BBT SE mit Schreiben vom 5.5.2022 der Behörde zuletzt das (sich auf den Letztstand der Einreichunterlagen beziehende) ergänzende Gutachten gemäß § 31a EisbG für das Fachgebiet Straßenverkehrstechnik vom 5.5.2022 von DI Georg Hagner („Ergänzungs-Gutachten 2022 gemäß § 31a EisbG zum Gesamtgutachten 2018“) nachgereicht.

Aufgrund des weiteren Ermittlungsverfahrens liegen der Behörde zu „Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung, Rodung“ somit zusammengefasst folgende (weitere) **Befunde und Gutachten** als Entscheidungsgrundlage vor:

- Befund und Gutachten der Kordina und Riedmann ZT GmbH vom 11.4.2022, Teil 1 - Erwägungen zur Umweltverträglichkeit;
- Befund und Gutachten der Kordina und Riedmann ZT GmbH vom 11.4.2022, Teil 2 – gutachterliche Auseinandersetzung mit den Einwendungen;
- Forstfachlicher Befund und Gutachten des forstfachlichen Amtssachverständigen, DI Dr. Helmut Gassebner, vom 18.7.2019;
- Ergänzender forstfachlicher Befund und Gutachten des forstfachlichen Amtssachverständigen, DI Dr. Helmut Gassebner, vom 15.12.2021;
- Gutachterliche Stellungnahme der REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH vom 8.4.2021;
- Ergänzende gutachterliche Stellungnahme der REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH vom 21.4.2021;
- Ergänzendes Gutachten gemäß § 31a EisbG für das Fachgebiet Straßenverkehrstechnik vom 5.5.2022 von DI Georg Hagner („Ergänzungs-Gutachten 2022 gemäß § 31a EisbG zum Gesamtgutachten 2018“).

In ihrem mit Schreiben (E-Mail) vom 11.4.2022 vorgelegten Befund und Gutachten vom 11.4.2022 zum ggst. Änderungsverfahren für den „Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung, Rodung“ kommen die betroffenen UVP-Sachverständigen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass

- die geplanten Änderungen oder deren Maßnahmen in ihren Wirkungen auf die Schutzgüter gem. UVP-G neutral bzw. geringfügig sind,
- sich durch die geplanten Änderungen im Vergleich zu den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung KEINE Widersprüche ergeben und die Vorgaben/Maßnahmen aus den Behördenverfahren eingehalten werden.

Im Rahmen der in ihrem Befund und Gutachten vom 11.4.2022 zum ggst. Änderungsverfahren für den „Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung, Rodung“ erfolgten Auseinandersetzung mit den vorliegenden Einwendungen kommen die UVP-Sachverständigen weiters zu dem Schluss, dass sich durch diese Einwendungen keine umweltrelevanten Wirkungen auf UVP-Schutzgüter ergeben.

zu Spruchpunkt I. – Genehmigung:

Rechtliche Grundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Gemäß 24g Abs 1 UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 24f UVP-G 2000 erteilten Genehmigung (§ 24f Abs 6) vor dem in § 24h Abs 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vorzunehmen.

Gemäß § 24g Abs 2 UVP-G 2000 hat die Behörde gemäß § 24 Abs 1 vor Erlassung einer Genehmigung nach § 24f Abs 6 oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Gemäß § 24f Abs 1 UVP-G 2000 idgF dürfen Genehmigungen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Im Sinne des § 23b UVP-G 2000 idgF ist gemäß § 24f Abs 2 UVP-G 2000 letzter Satz ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinne des Abs 1 Z 2 lit c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

Für die Begrenzung von Schallimmissionen auf Grund des Schienenverkehrs ist seit dem Jahr 1993 für den Neubau und den wesentlichen Umbau von Strecken(-teilen) die Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung, BGBl. Nr. 415/1993, anzuwenden.

Gemäß § 24f Abs 1a UVP-G 2000 idgF ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

Gemäß § 24f Abs 3 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10 UVP-G 2000, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000 können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. (...) Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

Hochleistungstreckengesetz (HIG)

Die Eisenbahnstrecke „Staatsgrenze bei Kufstein – Innsbruck – Staatsgrenze am Brenner“ wurde mit Verordnung der Bundesregierung vom 19.12.1989, BGBl. Nr. 675/1989 (2. Hochleistungstrecken-Verordnung) gemäß § 1 Abs 1 des Hochleistungstreckengesetzes zur Hochleistungstrecke erklärt.

Es handelt sich somit bei der gegenständlichen Eisenbahnstrecke um eine Hochleistungstrecke.

Vorhaben an Hochleistungstrecken fallen bei Vorliegen der UVP-Pflicht gemäß § 23b UVP-G 2000 unter den 3. Abschnitt des UVP-G 2000. Im gegenständlichen Verfahren ist somit auch das Hochleistungstreckengesetz anzuwenden.

Gemäß § 2 HIG gelten für den Bau von und den Betrieb auf Hochleistungstrecken die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 und des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, soweit dieses Bundesgesetz nicht abweichende Regelungen enthält.

Eisenbahngesetz

Gemäß § 31 EisbG ist für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen die **eisenbahnrechtliche Baugenehmigung** erforderlich.

Gemäß § 31a EisbG ist dem Antrag bei Hauptbahnen ein projektrelevante Fachgebiete umfassendes **Gutachten** zum Beweis dafür beizugeben, ob das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betrie-

bes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Der Stand der Technik wird in § 9b EisbG normiert.

Parteien im eisenbahnrechtlichen Verfahren im Sinne des § 8 AVG iVm § 31e EisbG sind der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich oder in den Feuerbereich zu liegen kommen, sowie die, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen.

Bei der Erfüllung der nachstehenden **Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §§ 31 ff EisbG** ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung durch die Behörde zu erteilen:

1. wenn das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht.

Eine Abweichung vom Stand der Technik ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn mit Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann.

2. wenn vom Bund, den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens der entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme entsteht.

Hier ist auf das Anhörungsrecht der Dienststellen der Gebietskörperschaften gemäß § 31d EisbG hinzuweisen.

3. wenn eingewendete subjektiv-öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv-öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

Hinsichtlich der Gestaltung und insbesondere auch Wiederherstellung des durch den Bau der Eisenbahn gestörten oder unbenützbaren gewordenen Wegenetzes ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 20 EisbG und die sich daraus für die Vorhabenswerberin ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

Demgemäß hat das Eisenbahnunternehmen Verkehrsanlagen und Wasserläufe, die durch den Bau der Eisenbahn gestört oder unbenützbare werden, nach dem Ergebnis des eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens auf seine Kosten in geeigneter Weise wiederherzustellen.

Gemäß § 94 Abs 1 Z 4 ASchG sind bei der Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem Eisenbahngesetz 1957 die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen.

Gemäß § 93 Abs 2 ASchG sind u.a. im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 31g EisbG ist in der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung eine angemessene Frist vorzuschreiben, innerhalb der das Bauvorhaben auszuführen und im Falle seiner Ausführung in Betrieb zu nehmen ist (**Bauausführungsfrist**). Die Behörde kann auf rechtzeitig gestellten Antrag diese Frist verlängern. Wird die Frist ohne zwingende Gründe nicht eingehalten, so hat die Behörde die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für erloschen zu erklären.

Sachverhalt

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens wird von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt ausgegangen:

Mit Schreiben vom 23.10.2018 bzw. ergänzendem Schreiben vom 10.12.2018 hat die BBT SE im Rahmen des ggst. Änderungsverfahrens betreffend die „Änderung der Genehmigung 2018“ die Teilerledigung des aus ihrer Sicht „unstrittig und entscheidungsreif erscheinenden“ Teils des Änderungsantrags vom 15.5.2018 betreffend „Antragsabschnitt I) Änderung der Eisenbahnanlage“ mit dem sinngemäßen Hinweis darauf angeregt, dass die Grundstücke und Interessen der Parteien, die im ggst. Änderungsverfahren Einwendungen erhoben haben, von diesem Antragsteil weder unmittelbar noch mittelbar berührt werden.

Im Sinne dieser Anregung der BBT SE wurde das ggst. Änderungsverfahren von der Behörde sodann in die beiden Teile „Teil A - Änderungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage“ und „Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung, Rodung“ geteilt.

Mit (zwischenzeitig rechtskräftigem) Bescheid der Behörde vom 28.5.2019, GZ. BMVIT-220.151/0020-IV/IVVS4/2019, wurde in weiterer Folge die UVP-rechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 24g UVP-G 2000 für den „Teil A - Änderungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage“ erteilt.

Gegenstand des Verfahrens ist somit der mit Schreiben der BBT SE vom 23.10.2018 gestellte und mit Schreiben der BBT SE vom 10.12.2018 präzierte Antrag auf **Teilerledigung** des mit Schreiben der BBT SE vom 15.5.2018 gestellten Antrags auf Erteilung der Genehmigung für die Änderung der Genehmigung 2018, und zwar **hinsichtlich „Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung, Rodung“**.

Mit folgenden weiteren Schreiben hat die BBT SE in der Folge bei der Behörde ihren Antrag auf Teilerledigung unter Beischluss entsprechender Unterlagen ergänzt und präzisiert bzw. abgeändert:

- Schreiben der BBT SE vom 17.12.2018 (Rodungsunterlagen)
- Schreiben der BBT SE vom 23.5.2020 (weitere Unterlagen)
- Schreiben der BBT SE vom 14.10.2020 (Bericht)
- Schreiben der BBT SE vom 19.1.2021 (Ausschreibungspläne)
- Schreiben der BBT SE vom 3.3.2021 (Mitteilung iZm Fledermausplätzen)
- Schreiben der BBT SE vom 17.8.2021 (aktualisiertes Einlagenverzeichnis)
- Schreiben der BBT SE vom 30.11.2021 (Anbindung Gemeindestraße Patsch neu)
- Schreiben der BBT SE vom 2.12.2021 (aktualisiertes Einlagenverzeichnis; Stand 1.12.2021)

Mit Schreiben vom 5.5.2022 hat die BBT SE der Behörde zuletzt das (sich auf den Letztstand der Einreichunterlagen beziehende) ergänzendes Gutachten gemäß § 31a EisbG für das Fachgebiet Straßenverkehrstechnik vom 5.5.2022 von DI Georg Hagner („Ergänzungs-Gutachten 2022 gemäß § 31a EisbG zum Gesamtgutachten 2018“) nachgereicht.

In ihrem von der Behörde zu dieser von der BBT SE beantragten „Änderung der Genehmigung 2018; Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung, Rodung“ eingeholten, als „Erwägungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung“ bezeichneten Befund und Gutachten vom 11.4.2022, verfasst von der Kordina und Riedmann ZT GmbH, kommen die betroffenen UVP-Sachverständigen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass

- „- *die geplanten Änderungen oder deren Maßnahmen in ihren Wirkungen auf die Schutzgüter gem. UVP-G neutral bzw. geringfügig sind,*
- *sich durch die geplanten Änderungen im Vergleich zu den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung KEINE Widersprüche ergeben und die Vorgaben/Maßnahmen aus den Behördenverfahren eingehalten werden.“*

Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung

1. Die Entscheidung betreffend die hier verfahrensgegenständliche „Änderung der Genehmigung 2018; Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung, Rodung“ gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, dem die von der Antragstellerin mit Schreiben vom 15.5.2018 vorgelegten Einreichunterlagen (Einreichoperat samt Gutachten gemäß § 31a EisbG) unter Berücksichtigung des mit Schreiben der BBT SE vom 23.10.2018 gestellten und mit Schreiben der BBT SE vom 10.12.2018 präzisierten Antrags auf Teilerledigung sowie die im Zuge des Ermittlungsverfahrens von Seiten der BBT SE in weiterer Folge bereits weiter oben dargestellten Ergänzungen, Präzisierungen bzw. Änderungen ihres Antrags auf Teilerledigung zugrunde lagen, sowie insbesondere auf den im Verfahren von der Behörde dazu eingeholten, als „Erwägungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Zusammenfassung der Erwägungen“ bezeichneten Befund und Gutachten der betroffenen UVP-Sachverständigen vom 30.4.2019, verfasst von der Kordina ZT GmbH sowie den als „Erwägungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung“ bezeichneten Befund und Gutachten der betroffenen UVP-Sachverständigen vom 11.4.2022, verfasst von der Kordina und Riedmann ZT GmbH, (samt gutachterlicher Auseinandersetzung mit den Einwendungen).

Was die im Zuge der öffentlichen Auflage des „Änderungsprojekts 2018“ eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen der von den Änderungen betroffenen Beteiligten betrifft, ist festzuhalten, dass sich diese auf die „Änderung der Genehmigung 2018; Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung, Rodung“ bezogen haben und diese somit grundsätzlich - soweit diese nicht durch den weiteren Gang des Ermittlungsverfahrens als überholt anzusehen waren - auch weiterhin ihre Gültigkeit behalten haben.

Den von den Änderungen betroffenen Beteiligten, die im Zuge der öffentlichen Auflage des Änderungsprojekts 2018 Stellungnahmen bzw. Einwendungen erstattet haben, wurde im Rahmen des mit Schreiben der Behörde vom 13.4.2022, GZ. 2022-0.274.939, unter Festlegung einer Frist bis 6.5.2022 gewährten Parteiengehörs Gelegenheit zur Abgabe allfälliger (ergänzender) Stellungnahmen bzw. Einwendungen zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens betreffend die „Änderung der Genehmigung 2018; Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung, Rodung“ gegeben.

Festzuhalten ist, dass die Österreichische Bundesforste AG ihre Stellungnahme vom 25.7.2018 im Rahmen des mit vorstehendem Schreiben der Behörde vom 13.4.2022 gewährten Parteiengehörs mit Schreiben vom 5.5.2022 zurückgezogen hat.

Im Übrigen sind im Rahmen des zuletzt mit Schreiben der Behörde vom 13.4.2022 gewährten Parteiengehörs keine weiteren (ergänzenden) Stellungnahmen bzw. Einwendungen bei der Behörde eingelangt.

2. Die inhaltlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind zur ursprünglichen UVP-Genehmigung identisch, nämlich jene des § 24 f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000; somit war die Einhaltung einerseits der Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden Materiegesetze und andererseits der zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G zu prüfen. Neben dem HIG, durch welches die Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bzw. die Anwendung des 3. Abschnittes des UVP-G festgelegt wird, war im gegenständlichen Verfahren auch das EisbG mitanzuwenden.

Seitens der Behörde wurde geprüft, ob die gegenständliche Bescheidänderung – nach den Ergebnissen der UVP – den Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 bis 5 (also den UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen) nicht widerspricht. § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 legt die im UVP- Verfahren nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 anzuwendenden zusätzlichen Genehmigungskriterien fest. Diese Genehmigungskriterien gelten für die teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 1 und Abs 3 UVP-G 2000.

Die betroffenen UVP-Sachverständigen wurden im Wege der UVP-Koordinatorin von der Behörde mit einer entsprechenden Prüfung beauftragt.

Zu den von der BBT SE beantragten Änderungen betreffend „Änderung der Genehmigung 2018; Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung, Rodung“ haben die betroffenen UVP-Sachverständigen ergänzend einen als „Erwägungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung“ bezeichneten Befund und Gutachten vom 11.4.2022, verfasst von der Kordina und Riedmann ZT GmbH (samt gutachterlicher Auseinandersetzung mit den Einwendungen), vorgelegt.

Darin kommen die betroffenen UVP-Sachverständigen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die geplanten Änderungen oder deren Maßnahmen in ihren Wirkungen auf die Schutzgüter gem. UVP-G neutral bzw. geringfügig sind sowie, dass sich durch die geplanten Änderungen im Vergleich zu den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung keine Widersprüche ergeben und die Vorgaben/Maßnahmen aus den Behördenverfahren eingehalten werden.

Es steht somit fest, dass die beantragten Änderungen weiterhin nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen.

Aus dem Befund und Gutachten der UVP-Sachverständigen („Erwägungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung“) vom 11.4.2022 ergibt sich hinsichtlich der im Letztstand des Projektes vorgesehenen Wiederherstellung des Wegenetzes im Einzelnen Folgendes:

Die Wiederherstellung der Autobahnquerung der Gemeinestraße GSTE 754/1-775 KG 81134 Vill in Form einer Brücke über die Brenner Autobahn A13 mit einer Fahrbahnbreite 6,50 m ist aus Sicht des Fachgebietes Verkehrsplanung und Straßenverkehrstechnik für die Wiederherstellung des Straßennetzes geeignet, wobei das Abrücken der ursprünglichen Querungsstelle in einem nicht nennenswerten Ausmaß erfolgt. Diese entspricht den Ergebnissen des UVP-Verfahrens und den Anforderungen des Tiroler Straßennetzes.

Die Wiederherstellung des Wanderweges Unterberg – Patsch über die Brücke samt Anbindung über die Rampe im Bereich des östlichen Widerlagers ist aus Sicht des Fachgebietes Verkehrsplanung und Straßenverkehrstechnik für die Wiederherstellung des Spazierweges geeignet.

In Hinblick auf die Schutzgüter gemäß UVP-G kommen die UVP-Sachverständigen betreffend die im Projekt vorgesehene Wiederherstellung des Wegenetzes sinngemäß zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die geplanten Änderungen keine relevante Wirkung auf die Schutzgüter gemäß UVP-G haben und keine zu ändernden bzw. zu ergänzenden (zwingenden) Maßnahmen erforderlich sind.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass aufgrund eines entsprechenden (außerhalb der Stellungnahme- bzw. Einwendungsfrist) erstatteten Vorbringens im Zuge des Ermittlungsverfahrens im Rahmen des Befundes und Gutachtens der UVP-Sachverständigen („Erwägungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung“) vom 11.4.2022 - unter ergänzender Beiziehung eines UVP-Sachverständigen für diesen Fachbereich - auch eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Frage einer mit der im Projekt vorgesehenen Wiederherstellung des Wegenetzes allenfalls einhergehenden Störung von Fledermauspopulationen mit dem Ergebnis erfolgte, dass eine solche nicht festgestellt werden konnte.

Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass die im ggst. Projekt enthaltenen Maßnahmen betreffend die Wiederherstellung des Wegenetzes sowohl den sich aus den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung ergebenden Anforderungen als auch den Anforderungen betreffend die Wiederherstellung des Wegenetzes im Sinne des § 20 EisbG sowie dem Stand der Technik entsprechen.

Aus dem Befund und Gutachten der UVP-Sachverständigen („Erwägungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung“) vom 11.4.2022 ergibt sich hinsichtlich der im Projekt vorgesehenen Nutzung der Topflächen der Deponie Ahrental Süd als Baustelleneinrichtungsflächen zur Herstellung

des Brenner Basistunnels auch nach Schließung der Deponie, dass diese eine geeignete Maßnahme darstellt, um neben der bereits raumprägenden Trasse der A13 Brenner Autobahn eine wichtige Infrastruktureinrichtung für die Bauphase errichten zu können und kommen die UVP-Sachverständigen sinngemäß zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die geplanten Änderungen keine relevante Wirkung auf die betroffenen Schutzgüter gemäß UVP-G – insbesondere auch in lärmtechnischer Hinsicht - haben und keine zu ändernden bzw. zu ergänzenden (zwingenden) Maßnahmen erforderlich sind.

Hinsichtlich der im Projekt vorgesehenen flächenmäßigen Erweiterung der Deponie Ahrental (geringfügige Erweiterung der Deponiefläche, Auffüllung der Geländestufe entlang der A13 Brenner Autobahn nach Schließung der bestehenden Unterführung) wird in Befund und Gutachten der UVP-Sachverständigen („Erwägungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung“) vom 11.4.2022 auf den – diesbezüglich in Zusammenarbeit mit dem UVP-Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie erstellten - Befund und Gutachten der UVP-Sachverständigen („Erwägungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung“) vom 30.4.2019 verwiesen und festgestellt, dass über die dort festgelegten Aussagen hinaus sich aus den vorliegenden Einreichunterlagen keine neuen Erkenntnisse ergeben und keine zu ändernden bzw. zu ergänzenden (zwingenden) Maßnahmen erforderlich sind.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass diese Maßnahmen bereits Gegenstand des von der Kordina ZT GmbH als UVP-Koordinatorin über Auftrag der Behörde in Zusammenarbeit mit den betroffenen UVP-Sachverständigen erstellten, als „Erwägungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Zusammenfassung der Erwägungen“ bezeichneten Befund und Gutachten vom 30.4.2019 zu den von der BBT SE beantragten Änderungen betreffend „Teil A - Änderungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage“ der „Änderung der Genehmigung 2018“ für die Ausführung des Vorhabens Brenner Basistunnel im Vergleich zum genehmigten Projekt waren und dort sinngemäß zusammenfassend als „umweltneutral“ bewertet wurden.

Dieser über Auftrag der Behörde von der Kordina ZT GmbH als UVP-Koordinatorin in Zusammenarbeit mit den betroffenen UVP-Sachverständigen erstellte, als „Erwägungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Zusammenfassung der Erwägungen“ bezeichnete Befund und Gutachten vom 30.4.2019 zu den von der BBT SE im Rahmen der „Änderung der Genehmigung 2018“ für die Ausführung des Vorhabens Brenner Basistunnel beantragten Änderungen betreffend „Teil A - Änderungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage“ wurde von der Kordina ZT GmbH mit Schreiben vom 3.5.2019 vorgelegt.

Hinsichtlich des als „Erwägungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Zusammenfassung der Erwägungen“ bezeichneten Befundes und Gutachtens der betroffenen UVP-Sachverständigen, verfasst von der Kordina ZT GmbH als UVP-Koordinatorin, vom 30.4.2019 ist festzuhalten, dass dieser von der Behörde bereits im Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 28.5.2019, GZ. BMVIT 220.151/0020 IV/IVVS4/2019, betreffend „Teil A - Änderungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage“ der Änderung der Genehmigung 2018“ als schlüssig, vollständig und nachvollziehbar bewertet wurde und im dortigen Verfahren keine Umstände hervorgekommen sind, aufgrund deren die inhaltliche Richtigkeit dieses Gutachtens in Zweifel zu ziehen gewesen wäre.

Von der Behörde wird auch der im Rahmen des ggst. Verfahrens „Änderung der Genehmigung 2018“ betreffend „Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung, Rodung“ vorgelegte Befund und Gutachten (samt gutachterlicher Auseinandersetzung mit den Einwendungen) der betroffenen UVP-Sachverständigen vom 11.4.2022, verfasst von der Kordina und Riedmann ZT GmbH als UVP-Koordinatorin, als schlüssig, vollständig und nachvollziehbar bewertet und sind im Verfahren keine Umstände hervorgekommen, aufgrund deren die inhaltliche Richtigkeit dieses Gutachtens in Zweifel zu ziehen gewesen wäre.

Unter Berücksichtigung der Vorgabe des § 24f Abs 5 UVP-G 2000, wonach in der UVP-rechtlichen Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden können, war gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000 iVm § 31g EisbG als angemessene Frist für die Fertigstellung des Vorhabens (Fertigstellungsfrist) der **31.12.2025** festzusetzen.

Diese Frist findet ihre Begründung darin, dass in Ermangelung eines anders lautenden Antrags der Projektwerberin die Fertigstellungs- bzw. Bauausführungsfrist für das ggst. Änderungsvorhaben mit demselben Datum zu befristen war, wie sie bereits im Stammbescheid“ der (damaligen) Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, mit dem der BBT SE die UVP-rechtliche Genehmigung für die Errichtung des Brenner Basistunnels erteilt wurde, enthalten war.

3. Gemäß § 31f EisbG ist die **eisenbahnrechtliche Baugenehmigung** zu erteilen, wenn die darin angeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Stand der Technik und Berücksichtigung der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz

Die BBT SE hat gemeinsam ihrem Antrag vom 15.5.2018 betreffend die „Änderung der Genehmigung 2018“ neben den Antragsunterlagen - wie gesetzlich gefordert - auch ein Gutachten gemäß § 31a EisbG vom 24.4.2018 betreffend die projektrelevanten Fachgebiete vorgelegt.

Dieses Gutachten gemäß § 31a EisbG vom 24.4.2018 wurde von der Behörde bereits im Rahmen ihrer mit Bescheid vom 28.5.2019, GZ. BMVIT-220.151/0020-IV/IVVS4/2019, ergangenen Entscheidung zum Antrag der BBT SE betreffend „Änderung der Genehmigung 2018; Teil A - Änderungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage“ als schlüssig, vollständig und nachvollziehbar bewertet und sind im Verfahren keine Umstände hervorgekommen, aufgrund deren die inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens gemäß § 31a EisbG in Zweifel zu ziehen gewesen wäre. Es ist somit von der inhaltlichen Richtigkeit des Gutachtens gemäß § 31a EisbG einschließlich der Belange des Arbeitnehmerschutzes auszugehen.

Die BBT SE hat ihren mit Schreiben vom 23.10.2018 gestellten und mit Schreiben vom 10.12.2018 präzisierten Antrag auf Teilerledigung des mit Schreiben der BBT SE vom 15.5.2018 gestellten Antrags auf Erteilung der Genehmigung für die Änderung der Genehmigung 2018, hinsichtlich „Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung, Rodung“ in weiterer Folge mehrfach ergänzt und präzisiert bzw. abgeändert.

Aufgrund der Änderungen im Bereich Wiederherstellung des Wegenetzes war daher eine Ergänzung des Gutachtens aus dem Fachbereich Straßenverkehrstechnik erforderlich.

Dem gemäß hat die BBT SE mit Schreiben vom 5.5.2022 der Behörde zuletzt das als „Ergänzungs-Gutachten 2022 gemäß § 31a EisbG zum Gesamtgutachten 2018“ bezeichnete, sich auf den Letztstand der Einreichunterlagen beziehende, ergänzende Gutachten gemäß § 31a EisbG für das Fachgebiet Straßenverkehrstechnik vom 5.5.2022 von DI Georg Hagner nachgereicht.

Vom Gutachtern gemäß § 31a EisbG wird bestätigt, dass er die Voraussetzung für die Erstattung des Gutachtens gemäß § 31a Abs 2 Z 1 bis 5 EisbG erfüllt.

Vom Gutachter gemäß § 31a EisbG wird ausdrücklich weiters bestätigt, dass er nicht mit der Planung betraut war und dass auch keine sonstigen Umstände vorliegen, die die Unbefangenheit oder Fachkunde in Zweifel ziehen. Vom Gutachter wird weiters ausdrücklich festgehalten, dass die gegenständliche Begutachtung in fachlicher Hinsicht weisungsfrei durchgeführt wurde.

Da das betreffende Vorhaben eine Hauptbahn betrifft, enthält das Gutachten auch eine allgemein verständliche Zusammenfassung („Ergebnis der Begutachtung“).

Gemäß § 5 Abs 1 und 2 bzw. 11 Abs 1 und 2 Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr) ist im Rahmen von Gutachten gemäß § 31a Abs 1 EisbG auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

Aus dem „Ergänzungs-Gutachten 2022 gemäß § 31a EisbG zum Gesamtgutachten 2018“ gemäß § 31a EisbG ergibt sich zusammenfassend Folgendes:

„Der gegenständliche Bauentwurf entspricht dem Stand der Technik einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes.

Im Hinblick auf die Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes wurden betreffend die Änderung der Eisenbahnanlage gegenüber der bisherigen Genehmigung insbesondere die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes entsprechend der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr, BGBl. II Nr. 17/2012 begutachtet und deren Einhaltung festgestellt. Es gelten weiterhin die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung vom 15.04.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, in der Fassung der Genehmigung vom 09.12.2013, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2013.

Unterlagen für spätere Arbeiten gemäß BauKG liegen für das Gesamtprojekt vor. Ihre Erstellung bildet eine Aufgabe des Planungs- und Baustellenkoordinators im Zuge der Ausschreibungsplanung bzw. der Bauausführung (vgl. auch ÖNORM B2107-1 und 2 vom 01.04.2016). Die Genehmigungskriterien im Sinne des § 31 f EisbG auch in Verbindung mit § 127 Abs. 1 lit. b WRG werden aus fachlicher Sicht eingehalten.

*Angaben bzgl. der erforderlichen Zustimmung gem. § 21 BStG bzgl. der Errichtung von Anlagen im Bauverbotsbereich der A13 Brenner Autobahn als Bundesstraßen sind in den Projektunterlagen nicht enthalten. **Eine Zustimmung gem. § 21 BStG wird jedenfalls zu erwirken sein.***

Gegen die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31 ff EisbG 1957 idF BGBl. I Nr. 231/2021 für die Änderung der bisherigen Baugenehmigung im Abschnitt Ahrental – Staatsgrenze am Brenner, Antragsteil B, bestehen für den Fachbereich Straßenverkehrstechnik, keine fachlichen Bedenken.

Somit ist, vorbehaltlich der o.a. Zustimmung gem. § 21 BStG, auch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn gegeben.

Die für den Antragsteil B nötige Ergänzung des § 31a Gutachtens umfasst lediglich straßentechnische Fragestellungen. Sie besteht daher nur aus einem Teilgutachten.“

Aus dem „Ergänzungs-Gutachten 2022 gemäß § 31a EibG zum Gesamtgutachten 2018“ vom 5.5.2022 ergibt sich somit zusammenfassend, dass der ggst. Bauentwurf betreffend die Änderung der Genehmigung 2018 hinsichtlich „Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung, Rodung“ dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Dass die nunmehr vorgesehene Anbindung der Zufahrt zum Portal des Zufahrtstunnels Ahrental auch in Fahrtrichtung Innsbruck an die A13 Brenner Autobahn im Sinne des § 26 Abs 3 BStG zu einer weiteren Hebung der Sicherheit in Hinblick auf die Tunnelsicherheit beiträgt, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Was den im „Ergänzungs-Gutachten 2022 gemäß § 31a EibG zum Gesamtgutachten 2018“ vom 5.5.2022 mehrfach enthaltenen Hinweis betrifft, wonach für die Errichtung von Anlagen im Bauverbotsbereich der A13 Brenner Autobahn als Bundesstraße eine Zustimmung gemäß § 21 BStG (durch die ASFINAG) erforderlich ist, ist zu sagen, dass die Erfüllung dieser Voraussetzung keine Genehmigungsvoraussetzung im ggst. Verfahren darstellt.

Dem „Ergänzungs-Gutachten 2022 gemäß § 31a EibG zum Gesamtgutachten 2018“ vom 5.5.2022 ist dazu zudem zu entnehmen, dass sich gemäß einer dem Gutachter gemäß § 31a EibG durch die BBT SE erteilten Auskunft die Vertragsunterlagen „in Endabstimmung befinden und mit einer positiven Stellungnahme zu rechnen“ sei, sodass davon auszugehen ist, dass von Seiten der BBT SE den sich aus § 21 BStG ergebenden diesbezüglichen Anforderungen entsprochen werden kann.

Unabhängig davon hat das Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte dafür ergeben, die eine Zustimmung gemäß § 21 BStG (durch die ASFINAG) als unmöglich erscheinen ließen, da die Bezug habenden Planungen im „Ergänzungs-Gutachten 2022 gemäß § 31a EibG zum Gesamtgutachten 2018“ vom 5.5.2022 als dem Stand der Technik und den Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebs und –verkehrs entsprechend bewertet wurden.

Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang auch festzuhalten, dass die bezug habenden Planungen – wie bereits weiter oben ausgeführt - auch im Befund und Gutachten betreffend „Erwägungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 11.4.2022 verfasst von der Korcina und Riedmann ZT GmbH, das unter anderem auch eine Bewertung aus dem Fachbereich Verkehrsplanung, Straßenverkehrstechnik umfasste, als umweltverträglich bewertet wurden.

Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang auch festzuhalten, dass diesen Begutachtungen auch der zuletzt gestellte (Änderungs-) Antrag der BBT SE vom 30.11.2021 betreffend die „Änderung der Einbindung der Gemeindestraße Patsch zufolge § 21 BStG“, der auf entsprechende Forderungen der ASFINAG im Sinne einer weiteren Verbesserung der Einbindung dieser Gemeindestraße zurückzuführen ist, zugrunde lag.

Von der Behörde wird (auch) das „Ergänzungs-Gutachten 2022 gemäß § 31a EisbG zum Gesamtgutachten 2018“ vom 5.5.2022 als schlüssig, vollständig und nachvollziehbar bewertet und sind im Verfahren keine Umstände hervorgekommen, aufgrund deren die inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens gemäß § 31a EisbG in Zweifel zu ziehen gewesen wäre. Es ist somit von der inhaltlichen Richtigkeit des Gutachtens gemäß § 31a EisbG einschließlich der Belange des Arbeitnehmerschutzes auszugehen.

Allgemein ist hier ergänzend darauf hinzuweisen, dass neben allfällig erforderlichen Zustimmungen (zB gemäß § 21 BStG) allenfalls sehr wohl auch weitere, von der BBT SE gesondert zu erwirkende Genehmigungen für das ggst. Bauvorhaben erforderlich sein können (zB. allfällige Bewilligungen nach straßenrechtlichen oder abfallwirtschaftlichen Vorschriften).

Das (damalige) Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, hat in seiner Stellungnahme vom 24.8.2018, GZ. BMASGK-754.426/0001-VII/VAI/11/2018, allgemein auf die von der Genehmigungsbehörde zum Schutz der Arbeitnehmer zu berücksichtigenden Rechtsvorschriften hingewiesen und die Unterlagen im Übrigen ohne weitere Beurteilung an die Behörde zurückgestellt.

Das (nunmehrige) Bundesministerium für Arbeit, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, hat im Rahmen des mit Schreiben der Behörde vom 13.4.2022 eingeräumten Parteiengehörs zu den Ergebnissen des weiteren Ermittlungsverfahrens zur Änderung der Genehmigung 2018 hinsichtlich „Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung, Rodung“ keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Die Richtigkeit des Gutachtens gemäß § 31a EisbG vom 24.4.2018 einschließlich des „Ergänzungs-Gutachtens 2022 gemäß § 31a EisbG zum Gesamtgutachten 2018“ vom 5.5.2022 wurde somit auch vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat hinsichtlich der Belange des Arbeitnehmerschutzes im Verfahren nicht angezweifelt.

Im Verfahren sind somit auch in dieser Hinsicht keine Umstände hervorgekommen, aufgrund deren die inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens gemäß § 31a EisbG einschließlich des „Ergänzungs-Gutachtens 2022 gemäß § 31a EisbG zum Gesamtgutachten 2018“ vom 5.5.2022 in Zweifel zu ziehen gewesen wäre.

Auf die diesbezüglich bereits auch im Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 28.5.2019, GZ. BMVIT 220.151/0020 IV/IVVS4/2019, betreffend „Teil A - Änderungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage“ der Änderung der Genehmigung 2018“ getätigten Ausführungen wird ergänzend verwiesen.

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens gemäß § 31a EisbG vom 24.4.2018 einschließlich des „Ergänzungs-Gutachtens 2022 gemäß § 31a EisbG zum Gesamtgutachten 2018“ vom 5.5.2022 und unter Berücksichtigung der vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens ergibt sich für das gegenständliche Bauvorhaben somit, dass es jedenfalls unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes dem Stand der Technik entspricht.

Bezüglich des Gutachtens gemäß § 31a EisbG ist auch auf die Bestimmung des § 24c UVP-G 2000 zu verweisen, wonach die vom Projektwerber/von der Projektwerberin im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren vorgelegten oder sonstige der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort der Behörde vorliegende Gutachten und Unterlagen bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens mitzubersichtigen sind.

Diesbezüglich ist noch einmal auf die Ausführungen weiter oben zu verweisen, wonach die Bezug habenden Planungen – wie bereits weiter oben ausgeführt - auch im Befund und Gutachten betreffend „Erwägungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 11.4.2022, verfasst von der Kordina und Riedmann ZT GmbH, das unter anderem auch eine Bewertung aus dem Fachbereich Verkehrsplanung, Straßenverkehrstechnik umfasste, als umweltverträglich bewertet wurden.

Abschließend ist somit festzustellen, dass sich daraus für das gegenständliche Bauvorhaben ergibt, dass es jedenfalls unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes dem Stand der Technik entspricht.

b. Berührte Interessen von Gebietskörperschaften und eingewendete subjektiv-öffentliche Rechte

Eine Verletzung von berührten Interessen der Gebietskörperschaften ist nicht erkennbar.

Auseinandersetzung mit Einwendungen und Stellungnahmen

Parteien und Beteiligte

Gemäß § 24g Abs 1 UVP-G 2000 ist den von den Änderungen einer gemäß § 24f erteilten Genehmigung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit zu geben, ihre Interessen wahrzunehmen.

Im UVP-rechtlichen Genehmigungsverfahren betreffend den Brenner Basistunnel haben sich einige Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 gebildet und hat eine anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 am Verfahren teilgenommen.

Den von den Änderungen betroffenen Beteiligten wurde mit dem oben erwähnten Edikt vom 5.7.2018 gemäß § 24g Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen gegeben.

Im Rahmen der Stellungnahme- bzw. Einwendungsfrist zum ggst. Änderungsprojekt 2018 vom 9.7.2018 bis 24.8.2018 haben neben dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, auch Herr Thomas Wegscheider selbst, Herr Thomas Wegscheider, vertreten durch RA Dr. Hannes Paulweber, Frau Andrea Wopfner sowie die Österreichische Bundesforste AG Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen des (nach erfolgter Teilung des Vorhabens in den Teil A - Änderungen der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage“ und den Teil B - Wiederherstellung von

Verkehrsanlagen, von Anlagen zur Bauherstellung sowie Rodung) den betroffenen Beteiligten, die im Zuge der öffentlichen Auflage des Änderungsprojekts 2018 Stellungnahmen bzw. Einwendungen erstattet haben, zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens zu Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, von Anlagen zur Bauherstellung sowie Rodung mit Schreiben der Behörde vom 13.4.2022 unter Festlegung einer Frist bis 6.5.2022 gewährten Parteihörs hat die Österreichische Bundesforste AG mit Schreiben vom 5.5.2022 ihre Stellungnahme vom 25.7.2018 zurückgezogen.

Die BBT SE als Antragstellerin hat mit Schreiben vom 5.5.2022 zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens Stellung genommen.

Im Übrigen sind keine weiteren (ergänzenden) Stellungnahmen bzw. Einwendungen bei der Behörde eingelangt.

Einwendung

Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 59 Abs 1 AVG mit der Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages Einwendungen als miterledigt gelten.

Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich aus der Erteilung einer Bewilligung mittelbar die Abweisung der gegen diese Bewilligungserteilung gerichteten Einwendungen ergibt. Es ist daher rechtlich bedeutungslos, wenn im Spruch des Bewilligungsbescheides nicht förmlich über alle Einwendungen abgesprochen wird.

Die im Zuge des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen sind somit im Rahmen der gegenständlichen Genehmigung abschließend zu behandeln.

Dem Begriff Einwendung ist die Behauptung einer Rechtsverletzung mit Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent. Eine Einwendung ist sohin, allgemein formuliert, ihrer begrifflichen Bestimmung nach ein Vorbringen einer Partei des Verfahrens, welches seinem Inhalt nach behauptet, das Vorhaben des Bauwerbers entspricht entweder zur Gänze oder hinsichtlich eines Teiles nicht den Bestimmungen der Rechtsordnung (VwGH v. 09.12.1986; Zl. 86/05/0126). Das verletzte Recht ist durch die Partei hinreichend zu konkretisieren, eine Begründung ist hingegen nicht erforderlich.

Eine Einwendung im Rechtssinne liegt nach der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann vor, wenn das Vorbringen der Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechtes durch das den Gegenstand des Verfahrens bildende Vorhaben zum Inhalt hat.

Ist eine Rechtsverletzung aus dem Vorbringen nicht erkennbar, liegt keine Einwendung im Rechtssinne vor. (vgl. Heuer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens 4, 1990, S 277 f).

Nicht als die Parteistellung wahrende Einwendung sind daher Vorbringen anzusehen, mit denen gegen den Antrag unspezifisch „Einspruch“ erhoben wird oder mit denen lediglich erklärt wird, mit dem Vorhaben nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen (z.B. Vorliegen einer rechtsgültigen Vereinbarung) einverstanden zu sein. Bloß allgemeine, nicht auf die konkreten Verhältnisse abgestellte Vorbringen stellen ebenso wenig taugliche Einwendungen dar wie

eine allgemein gehaltene Aufzählung von Beeinträchtigungsmöglichkeiten, welche sich aus dem Bauvorhaben ergeben könnten. Auch die Aufforderung an die Behörde, bestimmte bzw. alle notwendigen Maßnahmen festzusetzen, oder die bloße Aufzählung von gesetzlichen Bestimmungen vermag die Präklusionswirkung nicht zu verhindern.

Grundeinlöse

Generell ist zur Grundeinlösung Folgendes festzuhalten:

Die Erteilung der Genehmigung durch die Behörde erfolgt unter der Voraussetzung des Erwerbes der erforderlichen Grundstücke und Rechte.

Im rechtskräftigen UVP-rechtlichen Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, mit dem das Vorhaben „Brenner Basistunnel“ genehmigt wurde, liegt aber gemäß § 24f Abs 1a UVP-G 2000 iVm § 2 HIG grundsätzlich auch die Feststellung, dass das öffentliche Interesse an der dem Bescheid entsprechenden Durchführung des Bauvorhabens die entgegenstehenden Interessen überwiegt.

Im gegenständlichen Genehmigungsbescheid betreffend die „Änderung der Genehmigung 2018; Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, von Anlagen zur Bauherstellung sowie Rodung“ liegt aber gemäß § 24f Abs 1 a UVP-G 2000 iVm § 2 HIG grundsätzlich auch die Feststellung, dass das öffentliche Interesse an der dem Änderungsbescheid im Rahmen der „Änderung der Genehmigung 2018“ entsprechenden Durchführung des Bauvorhabens die entgegenstehenden Interessen überwiegt.

Darin eingeschlossen ist jeweils die Feststellung, dass die Inanspruchnahme der für die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Grundstücke im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Enteignung

Fragen der Grundeinlösung, der Einräumung von Servituten, etc. sind grundsätzlich nicht Gegenstand des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens. Sofern keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, hat die BBT SE als Eisenbahnunternehmen die Möglichkeit, die Enteignung auf Grund der Bestimmungen des Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetzes zu beantragen.

Anzumerken ist, dass für die Verwirklichung des Bauvorhabens neben der erforderlichen Genehmigung auch die Erlangung der Verfügungsberechtigung über die vom gegenständlichen Bauvorhaben betroffenen Grundstücke erforderlich ist. Dies kommt im Spruch des Bescheides auch entsprechend zum Ausdruck. Dem Antrag ist zu entnehmen, dass zum Teil Fremdgrund beansprucht wird.

Enteignungen wurden von der Antragstellerin nicht beantragt. Die BBT SE hat als Eisenbahnunternehmen jedoch das Recht, im Bedarfsfall auch die Enteignung von für das Vorhaben er-

forderlichen Grundstücken zu beantragen. Enteignungen sind somit im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahn- Enteignungsentschädigungsgesetzes und des HIG in allfällig gesondert zu führenden Verfahren zu behandeln.

Durch die Erteilung der gegenständlichen Genehmigung werden erforderliche privatrechtliche Einigungen nicht ersetzt. Sofern jedoch die ernsthaften Bemühungen des Eisenbahnunternehmens auf privatrechtliche Einigung zum Erwerb der erforderlichen Grundstücke und Rechte scheitern sollten, müsste das Eisenbahnunternehmen somit zusätzlich zur erteilten Genehmigung noch die Enteignung beantragen, um die erforderlichen Rechte zu erlangen.

Da mit der Erteilung der Genehmigung das Überwiegen des öffentlichen Interesses über die widerstreitenden privaten Interessen nachgewiesen wurde, ist es einem Eigentümer verwehrt, sich in einem allfälligen nachfolgenden Enteignungsverfahren gegen die Enteignung mit dem Argument zu wehren, die Enteignung läge nicht im öffentlichen Interesse.

Nach § 4 EisbEG ist das Eisenbahnunternehmen verpflichtet, den Enteigneten für alle durch die Enteignung verbundenen Nachteile gemäß § 365 ABGB schadlos zu halten. Zur Ermittlung der Enteignungsentschädigung sind im Enteignungsverfahren Sachverständige zu bestellen.

Vor Einleitung des Enteignungsverfahrens ist das Eisenbahnunternehmen überdies verpflichtet, mit dem Eigentümer entsprechende Verhandlungen über eine privatrechtliche Einigung zu führen.

Ohne ernsthafte Bemühungen um eine privatrechtliche Einigung kann eine Enteignung nicht ausgesprochen werden. Diese Pflicht zur Durchführung ernsthafter Bemühungen um eine privatrechtliche Einigung für die Grundeinlöse vor der Antragstellung gilt freilich nur für das Enteignungsverfahren, nicht aber bereits für das gegenständliche Umweltverträglichkeitsprüfungs- und teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren.

Genehmigungsverfahren können eingeleitet und die Genehmigung erteilt werden, auch wenn mit den Grundeigentümern noch keine Einlöseverhandlungen geführt wurden bzw. noch keine Einigung erzielt wurde.

Dies gilt gemäß § 24a Abs 1 dritter Satz UVP-G 2000 im Hinblick auf das eingeräumte Enteignungsrecht insbesondere auch bei solchen Genehmigungsverfahren, bei denen sonst die Nachweise über Berechtigungen bereits bei Antragstellung erforderlich wären.

Abschließend ist darauf zu verweisen, dass im Hinblick auf allfällige spätere Enteignungsanträge der Eigentümer sein sämtliches Vorbringen zu den Projekten im gegenständlichen Umweltverträglichkeitsprüfungs- und teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren anzubringen hat.

Eine diesbezügliche ausdrückliche Rechtsbelehrung ist bereits im Edikt betreffend die Auflage des verfahrenseinleitenden Antrags und der Antragsunterlagen sowie Einräumung einer Stellungnahme- und Einwendungsfrist vom 5.7.2018 erfolgt, in der auf den Verlust der Parteistellung gemäß § 44b AVG hingewiesen wurde, sofern nicht innerhalb der Auflagefrist bei der Behörde schriftlich Einwendungen erfolgen.

Privatrechtliche Einwendungen

Keine Einwendungen im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts sind grundsätzlich Einwendungen, mit denen bloß die Geltendmachung privatrechtlicher oder zivilrechtlicher Ansprüche erfolgt (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 42 Rz 32).

Soweit von Einwendern daher in den Stellungnahmen auf nicht bestehende, aber erforderliche privatrechtliche Übereinkommen zwischen Antragstellerin und Einwendern Bezug genommen wird, wird dies im Rahmen der Würdigung des Vorbringens im Sinne der Einwender so ausgelegt, als wäre damit allgemein eingewendet worden, dass die Nachteile, die der Partei aus der Errichtung der Eisenbahn erwachsen, die öffentlichen Interessen an der Errichtung der Eisenbahn überwögen.

Bei dieser Auslegung ist aber zu berücksichtigen, dass eine Einwendung in dieser Form der allgemein geltenden Konkretisierungspflicht nicht genügt. Es reicht nicht aus, bloß auf „offensichtliche“ Nachteile bzw. auf bestehende Vertragsverhältnisse mit Dritten zu verweisen. In derartigen Fällen kann die Behörde bei der Beurteilung der Nachteile der Fremdgrundinanspruchnahme nur jene Nachteile zu Grunde legen, die mit einer Fremdgrundinanspruchnahme grundsätzlich verbunden sind.

Beachtlich wäre für die Behörde im Genehmigungsverfahren insbesondere auch, wenn von Einwendern darauf hingewiesen wird, dass das beantragte Vorhaben auch auf andere Weise, vor allem ohne die vorgesehene oder mit weniger umfangreichen Eingriff in die Rechte der Einwender, verwirklicht werden hätte können.

Hiebei wäre aber zu beachten, dass sich dieser Einwand auf eine Abweichung des eingereichten Projektes und nicht auf ein anderes Projekt beziehen müsste. Die Forderung, überhaupt die Trasse oder einen Standort von notwendigen Anlagen zu verlegen, betrifft in der Regel ein anderes Vorhaben und damit einen anderen Genehmigungsgegenstand.

Schadenersatzforderungen von Beteiligten für Schäden und Beeinträchtigungen, deren Eintritt vom Genehmigungsantrag nicht umfasst wird, die aber trotzdem nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht zu behandeln. Sollte der befürchtete Schaden entgegen der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens später doch eintreten, so wären zur Entscheidung über die Schadenersatzforderungen grundsätzlich die ordentlichen Gerichte berufen. Dies umfasst z.B. auch die Entscheidung über allfällige gerichtliche Verfahrenskosten.

Zu den **Einwendungen von Frau Andrea Wopfner vom 18.8.2018** ist dazu ergänzend Folgendes auszuführen.

Mit Schreiben vom 18.8.2018 hat Frau Andrea Wopfner unter Hinweis darauf, dass die betroffenen Flächen mit der Gst. Nr. 694/2, 695/2, 694/1 und 697 landwirtschaftlich im Vollerwerb genützt würden, zusammenfassend Einwendungen gegen das Änderungsprojekt 2018 dahingehend erhoben, dass sie als Grundstückseigentümerin „*dem Vorhaben in der gegenständlichen Form und der im Projekt zugrunde liegenden UVP notwendige Zustimmung aufgrund fehlender vertraglicher Vereinbarungen, einer späteren unmöglichen landwirtschaftlichen Nachnutzung nicht erteilen*“ könne und hat diese weiters darauf hingewiesen, „*dass es für die betroffenen Gst. Nr. 694/2, 695/2, 694/1 und 697 keine Privat-, Zivilrechtlichen od.*

sonstige vertragliche Vereinbarungen für eine Entschädigung, Ablösung, Tausch etc. mit der Brenner Basistunnel BBT SE gibt und diese vor Zustimmung ausverhandelt werden müssten“.

Unter Bezugnahme auf die vorstehenden allgemeinen rechtlichen Ausführungen zu den Themenbereichen Grundeinlöse, Enteignung sowie privatrechtliche Einwendungen ist zu diesem Vorbringen zu sagen, dass es sich hierbei nicht um die Frage der Umweltverträglichkeit bzw. der eisenbahnrechtlichen Genehmigungsfähigkeit, sondern um die Frage der Entschädigung allfälliger Nachteile handelt.

Dieses Vorbringen bezieht sich daher ausschließlich auf zivilrechtliche Fragen und war dieses daher auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Zu den ursprünglichen (und in weiterer Folge mehrfach auch außerhalb der Stellungnahme- bzw. Einwendungsfristen ergänzten) **Einwendungen von Herrn Thomas Wegscheider vom 9.7.2018** und vom **25.8.2018** ist zusammenfassend Folgendes auszuführen:

Allgemein ist festzuhalten, dass Gegenstand der Entscheidung (und damit auch Gegenstand der Befundung und Begutachtung durch die von der Behörde beigezogenen Sachverständigen bzw. der Gutachter gemäß § 31a EISbG im Zuge des Ermittlungsverfahrens) das von der Antragstellerin (hier: BBT SE) eingereichte bzw. zur Genehmigung beantragte Vorhaben ist.

Antragsgegenstand und Beurteilungsgegenstand im vorliegenden Fall ist somit der (aufgrund der weiter oben dargestellten, im Zuge des Ermittlungsverfahrens für den Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, von Anlagen zur Bauherstellung sowie Rodung der „Änderung der Genehmigung 2018“ erfolgten mehrfachen Änderung des Vorhabens durch die BBT SE) Letztstand der Einreichunterlagen gemäß Spruchpunkt II.2. dieses Bescheides.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass Herr Thomas Wegscheider im Rahmen des mit Schreiben der Behörde vom 13.4.2022 unter Festlegung einer Frist bis 6.5.2022 zum Letztstand der Einreichunterlagen und zu den Ergebnissen des diesbezüglichen Ermittlungsverfahrens keine weitere Stellungnahme abgegeben bzw. Einwendungen erhoben hat.

Zum (ursprünglichen) sinngemäß zusammengefassten Vorbringen von Herrn Wegscheider, die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Wegenetzes (Wiederherstellung der Autobahnquerung der Gemeindestraße GSTE 754/1-775 KG 81134 Vill in Form einer Brücke über die Brenner Autobahn A13 sowie Wiederherstellung des Wanderweges Unterberg – Patsch über die Brücke samt Anbindung über die Rampe im Bereich des östlichen Wilderlagers) seien zur Wiederherstellung des Wegenetzes nicht geeignet, ist zum einen auf den (sich auf den Letztstand der Einreichunterlagen beziehenden) als „Erwägungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung“ bezeichneten Befund und Gutachten der von den Änderungen betroffenen UVP-Sachverständigen, verfasst von der Kordina und Riedmann ZT GmbH, vom 11.4.2022, und die diesbezüglichen Ausführungen weiter oben im Rahmen der Beweiswürdigung zu verweisen.

Daraus ergibt sich zusammenfassend, dass die im ggst. Bauentwurf betreffend die Änderung der Genehmigung 2018 hinsichtlich „Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung, Rodung“ vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederherstellung dieses Wege-

netzes unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tiroler Straßengesetzes geeignet sind, die geplanten Änderungen keine relevante Wirkung auf die Schutzgüter gemäß UVP-G haben und keine zu ändernden bzw. zu ergänzenden (zwingenden) Maßnahmen erforderlich sind.

Zum anderen ist zu diesem Vorbringen auf das (sich auf den Letztstand der Einreichunterlagen beziehende) ergänzende Gutachten gemäß § 31a EisbG für das Fachgebiet Straßenverkehrstechnik vom 5.5.2022 von DI Georg Hagner („Ergänzungs-Gutachten 2022 gemäß § 31a EisbG zum Gesamtgutachten 2018) zu verweisen.

Daraus ergibt sich zusammenfassend, dass der ggst. Bauentwurf betreffend die Änderung der Genehmigung 2018 hinsichtlich „Teil B - Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung, Rodung“ dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Aus diesem Gutachten haben sich dem gemäß auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Standsicherheit der geplanten Verkehrsanlagen samt deren Entwässerung sowie deren Ausgestaltung (insbesondere betreffend Längs- und Querneigungen, Kurvenradien, Schleppkurven, Begegnungsmöglichkeiten etc.) nicht dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der dort zugrunde zu legenden Straßenverkehrsverhältnisse entsprechen würde.

Auf allfällige außerhalb dieses Verfahrens allenfalls erforderliche, durch die BBT SE einzuholende Zustimmungen (zB gemäß § 21 BStG) bzw. allenfalls von der BBT SE gesondert zu erwirkende Genehmigungen für das ggst. Bauvorhaben wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Der von Herrn Wegscheider zu einem späteren Zeitpunkt geäußerten Befürchtungen betreffend eine mit der Wiederherstellung des Wegenetzes einhergehenden Störung von Fledermauspopulationen ist entgegen zu halten, dass im Zuge des dazu ergänzend durchgeführten Ermittlungsverfahrens eine solche Störung nicht festgestellt werden konnte.

Das in Zusammenhang mit der Wiederherstellung des Wegenetzes (und damit auch mit dessen Befahrbarkeit, insbesondere auch durch landwirtschaftliche Fahrzeuge) stehende Vorbringen von Herrn Wegscheider war daher als unbegründet abzuweisen.

Zum Vorbringen von Herrn Wegscheider betreffend „Deponien“ ist – soweit dieses nicht als nicht nachvollziehbar bzw. als nicht verfahrensgegenständiglich zu qualifizieren und daher zurückzuweisen war – zu sagen, dass das Ermittlungsverfahren auch diesbezüglich ergeben hat, dass die geplanten Änderungen keine relevante Wirkung auf die Schutzgüter gemäß UVP-G haben und keine zu ändernden bzw. zu ergänzenden (zwingenden) Maßnahmen erforderlich sind.

Das damit in Zusammenhang stehende Vorbringen von Herrn Wegscheider war daher als unbegründet abzuweisen.

Dem sinngemäßen Vorbringen von Herrn Wegscheider, wonach die im Projekt vorgesehene Rodung von Waldflächen mit einer nachhaltigen forstwirtschaftlichen Nutzung und mit den Anforderungen an die Erhaltung der Luftqualität in Widerspruch stünde, ist entgegen zu halten,

dass es sich hierbei gemäß dem Befund und Gutachten des forstfachlichen Amtssachverständigen vom 18.7.2019 in Verbindung mit dessen ergänzendem Befund und Gutachten vom 15.12.2021 um geringfügige Maßnahmen handelt, sodass das diesbezügliche Vorbringen als unbegründet abzuweisen war.

zu Spruchpunkt VI. - Forstrechtliche Rodungsbewilligung:

Zuständigkeit

Gemäß § 185 Abs 6 ForstG ist mit der Vollziehung der §§ 17 bis 20, 81 Abs. 1 lit. b, 82 Abs. 3 lit. d, 85 bis 88 und 90 bis 92, soweit es sich um Wald handelt, der für Eisenbahnanlagen in Anspruch genommen werden soll, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut. Dieser hat dabei auf die gesamten Auswirkungen der geplanten Anlage Bedacht zu nehmen.

Mit Schreiben der Behörde vom 21.1.2019, GZ. BMVIT 220.151/0002 IV/IVVS4/2019, wurde das (damalige) Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus um Herstellung des Einvernehmens gemäß § 185 Abs 6 ForstG ersucht, das von diesem mit Schreiben vom 19.3.2019, GZ. BMNT-LE.4.1.6.0040-III/3/2019, hergestellt wurde.

Rechtliche Grundlagen

Die §§ 17 und 18 ForstG lauten:

Rodung

- § 17. (1)** Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
- (3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.
- (4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.
- (5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.
- (6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminis-

ter für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschrift gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder
2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4 kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

Rechtliche Würdigung

Gemäß § 17 Abs 1 ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als zur Waldkultur (Rodung) verboten. Die Forstbehörde kann aber gemäß § 17 Abs 3 ForstG eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an deren Erhaltung als Wald überwiegt. Nach Abs 4 der zitierten Gesetzesstelle können öffentliche Interessen im dargelegten Sinne u.a. im Eisenbahnverkehr begründet sein.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass sich das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des ggst. Eisenbahnbauvorhabens grundsätzlich bereits aus dem mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, erteilten „Stammbescheid“ für den Brenner Basistunnel sowie aus den diesbezüglichen Ausführungen zur „Änderung der Genehmigung 2018; Teil B – Wiederherstellung von Verkehrsanlagen, Anlagen zur Bauherstellung, Rodung“ weiter oben in der Begründung dieses Bescheides ergibt.

Weiters ist diesbezüglich auf den vom dem dem ggst. Verfahren beigezogenen forstfachlichen Amtssachverständigen des Amtes der Tiroler Landesregierung, Bezirksforstinspektion Steinach, DI Dr. Helmut Gassebner, auf der Grundlage der gestellten Rodungsanträge unter Zugrundelegung der Rodungsunterlagen erstellten forstfachlichen Befund und Gutachten vom 18.7.2019, auf dessen ergänzenden forstfachlichen Befund und Gutachten vom 15.12.2021 sowie auf dessen vollinhaltlich in den Spruch des ggst. Bescheides aufgenommene Vorschreibungsvorschläge zu verweisen.

Aus dem Gutachten des forstfachlichen Amtssachverständigen vom 18.7.2019 ergibt sich Folgendes:

„Die Rodeflächen liegen im Ahrntal in den Katastralgemeinden Patsch und Vill, unmittelbar angrenzend an die Brennerautobahn, auf beiden Seiten des Ahrntals. Es handelt sich um einen süd- und einen nordexponierten Unterhang. Die Rodeflächen sind mit Kiefern-, Fichten-, Laubholz-, Mischwaldbeständen bestockt. Im Waldentwicklungsplan sind die Rodeflächen mit hoher Schutzfunktion, hoher Wohlfahrtsfunktion und geringer Erholungsfunktion bewertet. Die Rodeflächen liegen jeweils in einem Waldrandbereich. Auf den Rodeflächen ist die Errichtung einer Straße geplant.

Bei den gegenständlichen Rodungen handelt es sich aus forstfachlicher Sicht um geringfügige Eingriffe in Waldflächen und Waldfunktionen, die durch Maßnahmen abgemildert bzw. wiederhergestellt werden können.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen gegen die Rodung keine Einwände, wenn folgende Auflage eingehalten wird:

- *Die neu entstandenen Böschungen zwischen Straßenanlage und verbleibenden Waldbeständen sind mit standortgemäßen Laubbäumen und Sträuchern (zB Eiche, Linde, Bergahorn, Bergulme, Zitterpappel, Holunder, Haselnuss, Faulbaum, Winterlinde, Vogelkirsche, Walnuss, rote Heckenkirsche, Bergahorn, Traubenkirsche, Weide, Schneeball) aufzuforsten.*

Die Waldausstattung der Katastralgemeinden Patsch und Vill liegt über 50 % und damit über dem Landesdurchschnitt, sodass eine Ersatzaufforstung zur Wiederherstellung von Waldfunktionen nicht erforderlich ist.“

Aus dem ergänzenden Gutachten des forstfachlichen Amtssachverständigen vom 15.12.2021 ergibt sich, dass die mit der geplanten Änderung der Einbindung der Gemeindestraße Patsch verbundene Änderung der Rodungsflächen im gleichen Bereich wie bei der bisherigen Planung liegt, die Vergrößerung der Rodungsflächen geringfügig ist und sich keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Waldfunktionen und Waldflächen ergeben.

Im gegenständlichen Fall ist die Rodung der beantragten Waldflächen im Zusammenhang mit der Durchführung der gegenständlichen Bauarbeiten erforderlich beziehungsweise unumgänglich.

Für das gegenständliche, im Rahmen der eisenbahninfrastrukturellen Maßnahmen notwendige Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Befundes und Gutachtens des forstfachlichen Amtssachverständigen des Amtes der Tiroler Landesregierung jedenfalls das öffentliche Interesse an der Schaffung einer leistungsfähigen und zukunftsorientierten Verkehrsverbindung auf der Schiene als dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der zu Rodung vorgesehenen Flächen als Wald überwiegend anzusehen, sodass eine Rodungsbewilligung für die Spruch genannten Flächen unter Einhaltung der Bezug habend getroffenen Auflage erteilt werden konnte.

Die Frist für das Erlöschen der Rodungsbewilligung (bzw. die Frist für die Wiederbewaldung) war gemäß Spruchpunkt VI.2. des Spruchs des Bescheides unter Berücksichtigung der Vorgabe des § 24f Abs 5 UVP-G 2000, wonach in der UVP-rechtlichen Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden können, ebenfalls mit 31.12.2025 zu bestimmen.

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens war daher sowohl in Hinblick auf die Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000 als auch nach den mit anzuwendenden materiellrechtlichen Bestimmungen des ForstG bei Einhaltung des im Gutachten des Amtssachverständigen vom 18.7.2019 enthaltenen, in den Spruch des Bescheides unter Punkt VI.3. aufgenommenen Auflagenvorschlags des Amtssachverständigen vom Vorliegen der erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 als auch des ForstG auszugehen.

Zusammenfassung der Entscheidungsgründe

Aufgrund der Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere des von den betroffenen UVP-Sachverständigen als „Erwägungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Zusammenfassung der Erwägungen“ bezeichneten Befundes und Gutachtens vom 11.4.2022, verfasst von der Kordina und Riedmann ZT GmbH, des ergänzenden Gutachtens gemäß § 31a

EisbG für das Fachgebiet Straßenverkehrstechnik vom 5.5.2022 von DI Georg Hagner („Ergänzungs-Gutachten 2022 gemäß § 31a EisbG zum Gesamtgutachten 2018), des forstfachlichen Befundes und Gutachtens vom 18.7.2019 und des ergänzenden forstfachlichen Befundes und Gutachtens vom 15.12.2021 sowie aufgrund der erfolgten Beweiswürdigung konnte festgestellt werden, dass die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs 1 bis 5 sowie den materiell-rechtlichen Anforderungen des EisbG und des ForstG entsprechen und die im Spruch angeführte Genehmigung unter Mitwirkung der im Spruch angeführten materiellen Genehmigungsbestimmungen erteilt werden konnte.

Die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 hatten im Verfahren Gelegenheit, ihre Interessen wahrzunehmen.

Somit konnten die gegenständlichen Änderungen des Vorhabens in dem im Spruch zitierten Umfang genehmigt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich** beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, sowie die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmk.gv.at/service/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis:

Gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV, BGBl II Nr 387/2014 idgF, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde (samt Beilagen) eine **Pauschalgebühr** von EUR 30,00 zu entrichten. Die Pauschalgebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt EUR 15,00.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (**IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW**) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis

Dieser Bescheid wird auch durch Edikt zugestellt. Ein solcher Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung gemäß § 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (insbesondere Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen) als zugestellt.

Wird das gleiche Schriftstück mehrmals gültig zugestellt (zB telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung, durch Edikt), so ist gemäß § 6 des Zustellgesetzes die erste Zustellung maßgebend.

Beilagen

- Befund und Gutachten der Kordina ZT GmbH betreffend „Erwägungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Zusammenfassung der Erwägungen“ vom 30.4.2019
- Befund und Gutachten der Kordina und Riedmann ZT GmbH betreffend „Erwägungen zur Umweltverträglichkeit“ samt „Gutachterliche Auseinandersetzung mit den Einwendungen“ vom 11.4.2022

Für die Bundesministerin:

Mag. Erich Simetzberger